

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Management der Technischen Hochschule Rosenheim

Vom 27. Februar 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 43 Abs. 5, Art. 61 Abs. 2 und 3 und Art. 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim (APO) vom 2. August 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

(1) Der Masterstudiengang „International Management“ ist als anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen in der Betriebswirtschaftslehre und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Lehrsprache des internationalen Studienganges ist Englisch und Deutsch. Alle Pflichtmodule werden in englischer Sprache angeboten. Es werden ausreichend englischsprachige Wahlpflichtmodule angeboten, die ein Studium auch ausschließlich auf Englisch ermöglichen.

(2) Besonders befähigten Studierenden mit einer den Hochschulzugang gemäß § 3 begründenden abgeschlossenen, einschlägigen Berufsausbildung wird durch eine Vertiefung der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagen sowie eine Konzentration der Fachausbildung auf die Aspekte der modernen Unternehmensführung und der Internationalisierung von Unternehmen eine Weiterentwicklung ihrer Qualifikation ermöglicht, die mit internationalen Standards kompatibel ist.

(3) Durch Lehrveranstaltungen aus verschiedenen Spezialgebieten der Wirtschaftswissenschaften soll die Kompetenz für die Bearbeitung komplexer Fach- und Führungsaufgaben in Unternehmen entwickelt werden. Die Studierenden sollen insbesondere in die Lage versetzt werden, Unternehmen bzw. Unternehmensbereiche zu führen sowie die notwendigen spezifischen Internationalisierungsmaßnahmen von Unternehmen zu planen, zu steuern und zu kontrollieren. Der Praxisbezug wird garantiert durch Projektarbeiten und eine umfangreiche Abschlussarbeit.

(4) Neben den fachlichen Kenntnissen sollen im Studium auch soziale und methodische Kompetenzen als übergreifende Qualifikationen weiterentwickelt werden, wie insbesondere Kommunikationsfähigkeit, Persönlichkeitsentwicklung sowie die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und damit auch die Fähigkeit, in der Gruppe erfolgreich zu arbeiten oder eine Arbeitsgruppe erfolgreich zu führen.

(5) Das Studium bereitet sowohl auf anspruchsvolle Berufsfelder in Unternehmen sowie auf selbständige unternehmerische oder freiberufliche Tätigkeiten vor, als auch auf die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem anschließenden Promotionsverfahren.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang oder ein in Deutschland oder im Ausland erworbener Abschluss, der diesem Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote "2,5" oder besser erforderlich.

(2) Qualifikationsvoraussetzung für das Studium sind Englischkenntnisse auf Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen. Diese können insbesondere nachgewiesen werden durch:

1. Internet-based TOEFL mit 72 Punkten oder mehr
2. IELTS mit Band 6.0 oder höher
3. Cambridge CEFR B2 First (FCE) mit Grade C oder besser
4. Cambridge CEFR C1 Advanced (CAE) mit Level B2 oder höher
5. mindestens 6 Jahre schulischer Englischunterricht mit mindestens der Note „ausreichend“ im Abschlussjahr, nachgewiesen durch eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung oder eine äquivalente, anerkannte Hochschulzugangsberechtigung einer nicht-deutschen Schule.

Vom Nachweis ausreichender Englischkenntnisse sind Bewerber und Bewerberinnen ausgenommen, deren Muttersprache Englisch ist. In Zweifelsfällen oder bei Nichtvorliegen eines Nachweises kann zusätzlich bzw. ersatzweise das Bestehen einer zu den o.g. Nachweisen vergleichbaren Sprachprüfung an der Technischen Hochschule Rosenheim gefordert werden.

(3) Soweit Deutsch nicht Muttersprache ist oder keine deutsche Hochschulzugangsberechtigung vorliegt, sind Deutschkenntnisse auf Niveau A2 oder höher gemäß GER nachzuweisen. Als Nachweis der für das Studium erforderlichen Deutschkenntnisse gelten:

1. Deutsches Sprachdiplom DSD Stufe 1 (Stufe GER A2/B1)
2. Goethe Zertifikat der Niveaustufe A2
3. TELC Zertifikat der Niveaustufe A2
4. bestandene Deutschkurse an einer Hochschule im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten auf dem Niveau A2 oder höher gemäß GER
5. Mindestens 3 Jahre schulischer Deutschunterricht, nachgewiesen durch eine offiziell beglaubigte Übersetzung der Zeugnisse.
6. TestDAF Zertifikat mit den Stufen TDN3-TDN 4 (äquivalent B2).

Der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache kann bis zum Ende des 1. Fachsemesters nachgereicht werden.

(4) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.

(5) Soweit Bewerber und Bewerberinnen einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Für die Möglichkeiten zur Wiederholung nichtbestandener Prüfungen gilt § 19 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Rosenheim entsprechend.

§ 4 Aufbau des Studiums

(1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 3 Semestern als Vollzeitstudium. Es beinhaltet eine im Abschlussemester durchzuführende Masterarbeit.

(2) Zum Eintritt in das 2. Studiensemester und zum anschließenden Weiterstudium ist nur berechtigt, wer die nötigen Nachweise gemäß § 3 Nr. 3 erbracht hat.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Betriebswirtschaft erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. Die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit.
2. Nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Studierenden können frühestens nach Bestehen der beiden Pflichtmodule sowie nach Bestehen von zwei Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.

(2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt 6 Monate.

(3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und benotet. Wenigstens einer dieser beiden Prüferinnen oder Prüfer soll hauptamtlicher Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Technischen Hochschule Rosenheim sein.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.

§ 8 Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern nicht mindestens 30 Leistungspunkte erzielt, so besteht die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Betriebswirtschaft.

§ 10 **Prüfungsgesamtnote und Zeugnis**

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Einzelnoten.

§ 11 **Akademischer Grad**

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Arts“, mit der Kurzform „M.A.“, verliehen.

§ 12 **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Der Fakultätsrat der Fakultät für Betriebswirtschaft kann allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium, die zuständige Prüfungskommission besondere Regelungen für die Prüfungen treffen, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich erscheint.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 8. Februar 2023 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim.

Rosenheim, 27. Februar 2023
In Vertretung

Oliver Heller
Kanzler

Die Satzung wurde am 27. Februar 2023 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27. Februar 2023. bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 27. Februar 2023.

Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Management“ an der Technischen Hochschule Rosenheim

Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme in „International Management“ at Rosenheim University of Applied Sciences.

1. Theoretische Studiensemester (Theoretical semester)

Modul Nr. No	Modulbezeichnung Modules	SWS	Leistungs- punkte ECTS	Art der Lehr- anstaltung 1) Form of Course	Prüfungen Examination 1) 2) 3)		Ergänzende Regelungen 1) 3) 5) Supplementary regulations
					Art u. Dauer in Minuten Type and Duration	ZV	
1	Business Management Unternehmensführung	8	10	SU, Ü, S			3)
1.1	Sustainable Corporate Management	4	5	SU, S	schrP 60-120 Min. oder PStA 2-10 Wo		3)
1.2	Management Simulation	4	5	S	schrP 60-180 Min. und PStA 2-10 Wo		3) schrP 80%, PStA 20%
2	International Business Internationale Betriebswirtschaft	8	10	SU, Ü, S			3)
2.1	International Strategic Management	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-120 Min. oder PStA 2-10 Wo		3)
2.2	Intercultural Management and Business Ethics	4	5	SU, Ü, S	schrP 60-120 Min. oder PStA 2-10 Wo		3)
3	Specialist Required Elective Courses Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule		40	SU, Ü, S	P	-	3, 4)
4	Master's Thesis Masterarbeit	-	30	MA			

90

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 4) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 6 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 5) Alle Teilprüfungen sind für die Modulendnote einzeln bestehenserheblich und müssen jeweils einzeln mit der Note 4 oder besser benotet werden. Die Modulendnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen Leistungspunkten gewichteten Teilnoten. Die den selbständigen Teilen dieses Modules zugeordneten ECTS-Leistungspunkte werden erst dann vergeben, sofern im Modul die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt wurde. Sofern nicht anders geregelt, werden die Teilmodule mit dem Gewichtungsfaktor 0,5 bei der Bildung der Modulendnote berücksichtigt.

2. Erklärung der Abkürzungen (Abbreviations):

SWS	=	Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i>
ECTS	=	European Credit Transfer System
V	=	Vorlesung <i>lecture</i>
Ü	=	Übung <i>practical exercise</i>
SU	=	Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i>
ZV	=	Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i>
MA	=	Masterarbeit <i>Master's thesis</i>
P	=	Prüfungen <i>examination</i>
FWPM	=	Fachbezogenes Wahlpflichtmodul <i>Specialist required Elective Courses</i>
schrP	=	schriftliche Prüfung <i>written examination</i>
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i>
mdIP	=	mündliche Prüfung <i>oral examination</i>
Ex	=	<i>Exkursion</i>
Kol	=	Kolloquium <i>colloquium</i>
AWPM	=	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtmodul <i>General required Elective Courses</i>
eIP	=	elektronische Prüfung <i>electrical examination</i>
prP	=	praktische Prüfung <i>practical examination</i>
mE	=	mit Erfolg abgelegt <i>pass</i>
PA	=	Projektarbeit <i>project work</i>
PB	=	Praxisbericht <i>practice report</i>
Pr	=	Praktikum <i>work experience</i>
S	=	Seminar <i>seminar</i>
SV	=	Seminarvortrag <i>seminar presentation</i>
TN	=	Teilnahmenachweis <i>attendance</i>